

***Kantonales
Integrationsprogramm –
KIP 3 (2024–2027)
Kanton Solothurn
Konzept***

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Integrationsförderung im Kanton Solothurn	2
2.1. Grundsätze	2
2.2. Organisation	2
2.3. Entwicklungen.....	2
3. KIP 3	3
3.1. Einordnung und Wirkung des KIP 3	3
3.2. IIM	3
3.3. Start.integration.....	5
3.4. Information und Beratung	6
3.5. Sprache	6
3.6. Dolmetschen	7
3.7. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz.....	8
4. Controlling und Finanzen	9
4.1. Grundlagen.....	9
4.2. Mittelverwendung	9

1. Einleitung

Die Integrationsförderung in der Schweiz erfolgt in erster Linie in den bestehenden Regelstrukturen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (Art. 54 AIG¹). Sie können aber nicht den gesamten Bedarf der erforderlichen Integrationsförderung abdecken. An dieser Stelle setzt die sogenannte spezifische Integrationsförderung an. Sie ist das komplementäre Gegenstück zur Integration in den Regelstrukturen. Einerseits ergänzt sie das Angebot der Regelstrukturen bzw. schliesst vorhandene Lücken. Andererseits unterstützt sie die Regelstrukturen dabei, sich ihres Integrationsauftrags bewusst zu werden und den chancengleichen Zugang zu den ordentlichen Strukturen für alle zu ermöglichen.

Seit 2014 unterstützt der Bund die Kantone bei der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen von Programmvereinbarungen mit individuellen kantonalen Integrationsprogrammen (KIP). Im Vorfeld einigen sich Bund und Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programmvereinbarungen, indem sie die Grundsätze, die Förderbereiche, die Zielgruppen, die strategischen Ziele sowie die Finanzierung in einem Grundlagenpapier festhalten. Die 2019 lancierte Integrationsagenda Schweiz (IAS) im Asylbereich mit bestimmten Wirkungszielen ist ebenfalls Gegenstand dieser Programmvereinbarungen. Nach dem KIP 1 (2014–2017) und dem KIP 2 (2018–2021) läuft aktuell die Programmperiode KIP 2^{bis} (2022–2023). In dieser zweijährigen Phase werden die IAS und verschiedene Pilotprogramme in die KIP überführt. Ab 2024 gilt wiederum eine reguläre vierjährige KIP-Phase.

Der Bund, vertreten durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), und die Kantone, vertreten durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), haben sich darauf verständigt, im Rahmen der Programmperiode KIP 3 das bisher Erreichte zu konsolidieren sowie die Ausrichtung der einzelnen Förderbereiche zu schärfen. An den bisherigen Förderbereichen wird festgehalten mit Ausnahme der Zusammenführung der Förderbereiche «Erstinformation» und «Beratung» aufgrund enger inhaltlicher Bezüge:

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
2. Sprache
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
4. Frühe Kindheit
5. Zusammenleben und Partizipation
6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz
7. Dolmetschen

Die im Rahmen der IAS formulierten Wirkungsziele bleiben ebenfalls bestehen. Pro Förderbereich wird der Fokus grundsätzlich auf die Verankerung in den Regelstrukturen, auf Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie auf Innovation gelegt.

2. Integrationsförderung im Kanton Solothurn

2.1. Grundsätze

Mit der Erarbeitung und Genehmigung des Integralen Integrationsmodells (IIM) (RRB 2020/1522 vom 2. November 2020) wurden die Weichen für eine nachhaltige und wegweisende Integrationsförderung im Kanton gestellt. Das IIM wurde auf der Basis der strategischen Ausrichtung gemäss KIP 2 und den Vorgaben des Bundes für die Umsetzung der IAS erarbeitet.

Folgende strategischen Grundsätze gelten auch für das KIP 3:

- Der Regelstrukturansatz gemäss Art. 54 AIG, welcher auch die Finanzierung von Angeboten und Massnahmen einschliesst, wird konsequent angewandt. Die strategischen Ziele und Massnahmen des KIP werden systematisch auf das komplementäre Zusammenspiel von Integrationsförderung in den Regelstrukturen und spezifischer Integrationsförderung ausgelegt.
- Die Angebote und Massnahmen werden statusunabhängig gestaltet. Damit richten sich Integrationsmassnahmen an alle Ausländerinnen und Ausländer ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus sowie an Schweizerinnen und Schweizer, sofern sie Integrationsbedarf haben.
- Die Steuerung der Integrationsförderung wird der Struktur der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ unterstellt.

2.2. Organisation

Für die spezifische Integrationsförderung der ausländischen Wohnbevölkerung führt der Kanton gestützt auf die kantonale Gesetzgebung eine Anlauf- und Koordinationsstelle Integration KSI im Amt für Gesellschaft und Soziales AGS. Die fachlichen Schwerpunkte der KSI bleiben gegenüber dem KIP 2^{bis} im Wesentlichen ohne Veränderung. Unter Beachtung des IIM und der strategischen Ziele des KIP 3 erbringt die KSI folgende Aufgaben:

- Sie koordiniert die Informations- und Beratungstätigkeit bei Personen mit spezifischem Integrationsbedarf genauso wie bei Fachpersonen der Regelstrukturen und der Integrationsförderung, damit sie ihre Verantwortung, ihre Aufgaben und die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in der Integrationsförderung verstärkt wahrnehmen können. Um den Zusammenhalt insgesamt zu stärken, werden auch Massnahmen ergriffen, welche die Gesamtgesellschaft adressieren, wobei Vielfalt als wertvolle Ressource anerkannt wird.
- Sie stellt mit der Umsetzung von start.integration sicher, dass Ausländerinnen und Ausländer an ihrem Wohnort über ihre Rechte und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, die berufliche Integration, das soziale und kulturelle Zusammenleben, den Diskriminierungsschutz sowie ihre Eigenverantwortung informiert sind.
- Sie wirkt darauf hin, dass alle Ausländerinnen und Ausländer einen chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben.

2.3. Entwicklungen

Die thematische Federführung des Bereichs «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» hat seit 2022 die Koordinationsstelle Chancengleichheit im AGS inne. Sie ist für die Entwicklung

von Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung verschiedener Formen rassistischer Diskriminierung zuständig.

Die Veränderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklung der Integrationsförderung hat eine Teilrevision des Sozialgesetzes² nahegelegt. Die Integrationsvorlage, die voraussichtlich am 1. April 2024 in Kraft tritt, ist somit im Wesentlichen ein gesetzlicher Nachvollzug bereits umgesetzter Massnahmen. Konkret werden die Aufgaben und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, die aus der Entwicklung und Umsetzung von start.integration hervorgegangen sind, neu geregelt bzw. präzisiert.

Bisher wurden die Arbeiten des Departements bzw. der KSI durch die Fachkommission Integration beratend unterstützt. Die Mitglieder der Fachkommission Integration waren bis Mitte 2022 gewählt. Aufgrund der Reorganisation des Departementes Anfang 2022 und der Unterstellung des Themas unter die IIZ wurden ihre Rolle und Funktion überprüft. Eine Weiterführung wurde ausgeschlossen, da sie nicht mit dem Regelstrukturansatz vereinbar war und mit dem Entwicklungs- und Koordinationsgremium der IIZ zugleich ein wirkungsvolleres Gremium zur Verfügung steht.

3. KIP 3

3.1. Einordnung und Wirkung des KIP 3

Die heute praktizierte Integrationsförderung im Kanton Solothurn, auf der Basis der bisherigen KIP und der Umsetzung der IAS bzw. dem IIM, berücksichtigt die Vorgaben des KIP 3. Das neue Programm hat somit keinen programmatischen Charakter; es ist ein formelles Erfordernis für den Abschluss der Programmvereinbarung mit dem SEM und bezieht sich ausschliesslich auf die Integrationsförderung der ausländischen Bevölkerung. Als fachliche Grundlage dient nach wie vor das beschlossene IIM.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bereichen geben einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP 2^{bis} und beschreiben die in bisheriger oder angepasster Form im KIP 3 weiterzuführenden oder zu festigenden Punkte sowie gegebenenfalls neue Akzente. Innerhalb der Bereiche der spezifischen Integrationsförderung werden die Vorgaben des Bundes sowie des Kantons zusammengeführt.

3.2. IIM

Die Koordination und Steuerung obliegt der kantonalen IIZ-Struktur, mit der Gesamtprojektleitung wurde die Geschäftsstelle IIZ betraut. Für die Umsetzung der einzelnen Teilbereiche ist die jeweilige kantonale oder kommunale Regelstruktur zuständig. Die Umsetzung des IIM sowie die Organisation über die IIZ führen dazu, dass ein dienststellenübergreifendes, gemeinsames Verständnis für das Querschnittsthema Integration entsteht, was die Zusammenarbeit und die Entwicklung von Massnahmen positiv beeinflusst.

3.2.1. Was sind die wichtigsten Erkenntnisse?

Der Umsetzungsstand des IIM entspricht weitestgehend der Projektplanung. Eine nennenswerte Verzögerung gibt es im Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung», dessen Umsetzung Anfang 2021 mit einer Verzögerung von eineinhalb Jahren startete. Gründe für diese Verzögerung sind einerseits die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Konstituierung der verschiedenen Teilprojekt- und Arbeitsgruppen sowie der zusätzliche Ressourcenbedarf bei den Sozialregionen bedingt durch die gestiegene Geschäftslast mit dem Krieg in der Ukraine. Eine weitere Verzögerung in der Umsetzung im gleichen Rahmen gibt es im Teilprojekt «Zusammenleben». Die Umsetzung beider Teilprojekte ist jedoch im Rahmen der überarbeiteten Planung wieder auf Kurs. Um den IAS-Vorgaben zu entsprechen, wurden nach Möglichkeit Übergangslösungen erarbeitet und umgesetzt. Eine generelle Herausforderung stellt der unterschiedliche Umsetzungsstand der einzelnen Teilprojekte dar, da sich die Zeitpläne aufgrund zahlreicher Schnittstellen gegenseitig beeinflussen. Für die Sozialregionen stellt die Umsetzung des IIM aufgrund der anhaltend hohen Asylzuwanderung eine besondere Herausforderung dar. Dennoch stellen sie Ressourcen für die Umsetzungsmassnahmen bereit und sind entsprechend auf Kurs. Die Vorgaben im KIP 3, gezielt Anstrengungen zu unternehmen, um insbesondere Personen im

² Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

Familiennachzug, Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial sowie Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, besser zu erreichen, zu informieren, zu beraten und sie in ihrer Selbstwirksamkeit zu unterstützen, wird bereits mit der Konzipierung und Umsetzung des IIM Rechnung getragen.

Eine ausführliche Berichterstattung über den aktuellen Umsetzungsstand des IIM findet sich im Jahresbericht 2022 der IIZ. Nachfolgend sind die wichtigsten Ergebnisse der Umsetzungsjahre 2020–2022 des IIM aufgeführt.

3.2.2. Was sind die wichtigsten Ergebnisse?

Im Zuge der Einsetzung der externen Projektleitung im Dezember 2021 wurde die Projektplanung «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» komplett überarbeitet. Der Fokus wurde im 2022 auf die Zielgruppe der Sozialhilfebeziehenden gelegt. In der «Potenzialerfassung» wurden für alle drei Teilprojekte Konzepte erarbeitet:

- Das «Kurz- und Praxisassessment» wird seit Oktober 2022 in fünf Sozialregionen im Pilot getestet. Die Testphase der «vertieften Potenzialerfassung» startete Anfang 2023.
- Für den Bereich der «Durchgehenden Fallführung» wurde das entsprechende Konzept Ende 2022 verabschiedet.
- Für den Bereich «Cockpit» wurde entschieden, am Pilotprojekt des Bundesamtes für Statistik (BFS) zur Erhebung der IAS-Kennzahlen mitzuwirken.

Im Bereich «Zusammenleben» liegt der Fokus auf dem Aufbau eines regionalen Mentoren-Pools. In einem nächsten Schritt soll der Aufbau der regionalen Angebotsübersicht erfolgen. Um die Ziele der IAS zu erfüllen, erarbeitete das AGS zusammen mit dem VSEG eine Übergangslösung zur Weiterführung der Mentoringprogramme «Co-Pilot» der Caritas und «Seite an Seite» des SRK für die Dauer von 2022–2023.

In der «Bildungsintegration» lag der Schwerpunkt im Bereich der Integrationsvorleistungen, indem Grundlagen für die (Weiter-)Entwicklung von (bestehenden) Angeboten erarbeitet wurden. Das Ergebnis zeigt auf, dass für die Zielgruppe der schulungsgewohnten Personen ein Bedarf an einem spezifischen Angebot vorliegt und dass bestehende Angebote für diese Zielgruppe stärker individualisiert werden müssen. Für die Zielgruppe der schulgewohnten Personen hat die Analyse aufgezeigt, dass die bestehenden Brückenangebote der Regelstruktur auf deren Bedürfnisse ausgerichtet sind.

Im Teilprojekt «Arbeitsintegration» lag der Schwerpunkt 2020 und 2021 auf der Erarbeitung des Moduls «Zugang öffentliche Arbeitsvermittlung öAV». Ziel dieses Moduls ist es, mittels Test-Arbeitsintegrationsprogramm «integration.arbeit» eine nachhaltige Integration von Sozialhilfebeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt oder den Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemäss Art. 59d AVIG³ zu erlangen. Mit RRB Nr. 2022/1491 vom 27. September 2022 wurde das Konzept und die Testphase «integration.arbeit» genehmigt; die Testphase dauert von Oktober 2022 bis Juni 2025.

Mit RRB Nr. 2020/1567 vom 10. November 2020 wurde der Abschlussbericht zum Projekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten» genehmigt und das AGS in Zusammenarbeit mit den Gemeinden beauftragt, die Einführung der «frühen Sprachförderung» umzusetzen. Ausgesprochen hat man sich für ein Angebotsobligatorium (ohne Besuchsobligatorium). Eine entsprechende Gesetzesvorlage wurde 2021/2022 erarbeitet und befindet sich zurzeit im vorparlamentarischen Prozess. Mit RRB Nr. 2022/57 vom 18. Januar 2022 hat der Regierungsrat eine Anschubfinanzierung für die Einführung der «frühen Sprachförderung» beschlossen.

Mit RRB Nr. 2022/800 vom 17. Mai 2022 genehmigte der Regierungsrat das kantonale Konzept der «Sprachförderung ab 16 Jahren» (vgl. Kap. 3.5). Für die Umsetzung des Sprachförderkonzepts ist das AGS zuständig. Die im Sprachförderkonzept definierten Angebote sind unabhängig vom Aufenthaltsstatus sowie des Bezugs staatlicher Leistungen zugänglich. Unterschieden wird zwischen struktureller Sprachförderung, wie die Deutsch-Integrationskurse, und fachbezogener

³ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)

Sprachförderung mit Fokus auf die berufsspezifische Sprachförderung. Ergänzend ist die Sprachanwendung im Alltag. Diese findet i.d.R. in den Gemeinden unter Einbezug Freiwilliger statt.

3.2.3. Wie sehen die nächsten Meilensteine aus?

Die Pilotphasen für das «Kurzassessment» und das «Praxisassessment» dauern bis Ende April 2023 und werden anschliessend evaluiert. In der «vertieften Potenzialerfassung» läuft die Testphase ab Februar 2023 bis Ende 2023. Die Einführung des «Kurzassessments» und des «Praxisassessments» in allen Sozialregionen in Abstimmung mit dem Teilprojekt «Durchgehende Fallführung» ist für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Im Teilprojekt «Durchgehende Fallführung» startet der Pilot am 1. Oktober 2023. Das Teilprojekt «Cockpit» startete Anfang 2023 mit der Testphase zur Erhebung der IAS-Kennzahlen. Auch im Bereich der regionalen Mentoren-Pools ist für 2023 ein Pilot geplant.

Im Fokus der «Bildungsintegration» steht die Weiterführung der Konzipierung und Einführung des spezifischen Angebots für schulungsgewohnte Personen. Zentral ist neben der inhaltlichen Anpassung auch, dass die Prozesse und Schnittstellen zur «Durchgehenden Fallführung» konkretisiert und standardisiert werden. Weiter soll die Klärung des statusunabhängigen Zugangs und unabhängig vom Bezug staatlicher Leistungen zum spezifischen Angebot für schulungsgewohnte Personen erfolgen.

Das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung der «frühen Sprachförderung» ist per 1. Januar 2024 vorgesehen. Es gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2025. Das AGS berät und unterstützt die kommunalen Behörden bei der Einführung.

Im Bereich «Sprachförderung ab 16 Jahren» ist das schweizerische Programm zur Förderung der sprachlichen Integration fide bereits Bestandteil des Konzepts. Eine dienststellenübergreifende, kantonale Haltung ist noch zu entwickeln.

3.3. Start.integration

3.3.1. Was sind die wichtigsten Ergebnisse / Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP 2^{bis}?

Das Modell start.integration als Teil des IIM beschreibt die Grundlagen und Arbeitsinstrumente für die kommunale Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern. Die KSI unterstützt und berät die Einwohnergemeinden bei der Verankerung dieser Aufgabe in den Gemeindestrukturen. 98 der 107 Einwohnergemeinden haben seit Beginn der kantonsweiten Einführung im Jahr 2017 Integrationsstrukturen geschaffen, indem sie Integrationsbeauftragte eingesetzt und politische Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger bezeichnet haben. 2022 wurden 987 Erstinformationsgespräche durchgeführt und 1476 Erstinfomappen abgegeben. Mit diesen Massnahmen konnten rund 85% der aus dem Ausland zugewanderten Personen erreicht werden. Das Modell hat sich bewährt, was sich nicht zuletzt bei der Zuwanderung der Geflüchteten aus der Ukraine gezeigt hat: Gemeinden, welche die Integrationsstrukturen bereits in guter Qualität aufgebaut haben, konnten schnell und adäquat auf die Herausforderungen reagieren. Die gesetzliche Regelung von start.integration wird im Rahmen einer Änderung des Sozialgesetzes im Mai 2023 in die Vernehmlassung gehen. Derzeit läuft die Umsetzung des Schwerpunktprogramms (RRB Nr. 2022/336 vom 8. März 2022), welches bis Ende 2023 abgeschlossen sein wird. Ziele sind die weitere Stärkung der politischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger, die Etablierung von regionalen Vernetzungstreffen, die Aktualisierung der Arbeitsinstrumente sowie die Sicherstellung der praktischen Umsetzung des Bereichs «Fordern».

3.3.2. Was ist in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 3 weiterzuführen oder zu festigen?

In den nächsten Jahren wird die Qualitätsentwicklung und -sicherung der kommunalen Integrationsförderung wie bis anhin vorangetrieben. Bewährte Massnahmen sind hierbei etwa die Organisation und Durchführung von Einführungskursen, Workshops und Integrationstagen für neue Integrationsbeauftragte und politische Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger sowie die Information und individuelle Beratung der Gemeinden. 2024 werden der Bedarf an weiteren Entwicklungs- und Beratungsangeboten eruiert und entsprechende Massnahmen definiert. Dies sind beispielsweise Fragestellungen in Zusammenhang mit der sozialen Integration und des Zusammenlebens, der digitalen Erstinformation oder der Unterstützung und Beratung im Umgang mit Personen mit Integrationsschwierigkeiten (Bereich «Fordern»). Wo Schnittstellen zu Teilprojekten des IIM bestehen, sollen diese laufend geklärt werden. Für die Beantwortung

dieser Fragestellungen sowie die Konsolidierung und Weiterentwicklung der kommunalen Integrationsförderung kann die KSI auf die bewährte Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe start.integration zurückgreifen. Das Gremium soll weiter gefestigt werden. Gegen Ende des KIP 3 – also rund zehn Jahre nach Einführung des Modells – ist eine Evaluation von start.integration geplant.

3.3.3. *Wo werden im KIP 3 neue Akzente gesetzt?*

Es sind keine inhaltlichen Weiterentwicklungen geplant. Der Fokus liegt auf der Konsolidierung der bestehenden Aufgaben und Festigung der Aufgaben in den kommunalen Regelstrukturen.

3.4. Information und Beratung

3.4.1. *Was sind die wichtigsten Ergebnisse / Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP 2^{bis}?*

Die konkrete Ausgestaltung der Informations- und Beratungstätigkeit der KSI gemäss ihrem Auftrag wird in einem bis Ende 2023 vorliegenden Informations- und Beratungskonzept beschrieben (vgl. Kap. 2.2). Auf kommunaler und kantonaler Ebene haben die Verankerung von start.integration und die Umsetzung des IIM das Bewusstsein der Regelstrukturen für ihren statusunabhängigen Informations- und Beratungsauftrag erhöht. Ergänzend zu diesen Beratungstätigkeiten unterstützt die Beratungsstelle frabina mit Standorten in Solothurn und Olten seit 2011 im Auftrag des Kantons Ausländerinnen und Ausländer bei Themen wie Ausländerrecht (Familiennachzug, Aufenthalt und Einbürgerung), sprachliche, berufliche und soziale Integration, Rassismus und rassistische Diskriminierung, finanzielle Sicherheit oder Partnerschaft und Familie im interkulturellen Kontext. Die Beratungsstelle informiert und berät fallbezogen, koordiniert Mehrfachthematiken und triagierte bei Bedarf an die zuständige Regelstruktur. Dazu kann die Beratungsstelle auf ein grosses Netzwerk im Kanton zählen, welches kontinuierlich ergänzt wird. Zudem wurden im Laufe der Jahre sowohl die Zielgruppe als auch die Themen erweitert. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt, die Beratungsstunden steigen jährlich an.

3.4.2. *Was ist in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 3 weiterzuführen oder zu festigen?*

Die Informations-, Sensibilisierungs- und Beratungstätigkeiten der KSI sollen bedarfsgerecht und in den bestehenden Formen weitergeführt werden. Nebst der zielgerichteten Vermittlung von integrationsspezifischen Themen, geht es auf Gemeindeebene auch um die Beratung zu kommunalen und regionalen Projektideen, um bspw. die Migrationsbevölkerung verstärkt einzubeziehen. Ergänzend dazu besteht weiterhin die Möglichkeit der Gesuchstellung um Mitfinanzierung von überregionalen, kantonalen und nationalen Projekten.

Zudem stellt der Kanton auch künftig das spezifische und unabhängige Beratungsangebot von frabina zur Verfügung, damit Ausländerinnen und Ausländer bei Fragen zu ihrer persönlichen Integration weiterhin individuell informiert und beraten sind.

3.4.3. *Wo werden im KIP 3 neue Akzente gesetzt?*

Ergänzend zum bestehenden Informations- und Beratungskonzept soll die Partizipation der Migrationsbevölkerung auf kantonaler Ebene mit geeigneten Massnahmen gestärkt werden. Parallel dazu soll auch der Austausch mit relevanten überregionalen, kantonalen und nationalen Akteurinnen und Akteuren des Zusammenlebens überprüft und gefördert werden. Zusätzlich bildet die Prüfung von geeigneten Kommunikationsformen einen weiteren Schwerpunkt. Dabei werden die Möglichkeiten der Digitalisierung in der spezifischen Integrationsförderung durchleuchtet und ihre Chancen und Risiken aufgezeigt.

3.5. Sprache

3.5.1. *Was sind die wichtigsten Ergebnisse / Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP 2^{bis}?*

Für die Umsetzung des Sprachförderkonzepts (vgl. Kap. 3.2.2 und 3.2.3) im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung, für das Monitoring der Deutsch-Integrationskurse sowie das Reporting und Controlling ist weiterhin das AGS zuständig. Die Zusammenarbeit mit den Sprachkurs anbietenden ECAP Solothurn, Volkshochschule Solothurn, K5 Basler Kurszentrum sowie der Royal Kids Club GmbH im Rahmen der Kinderbetreuung hat sich bewährt und ist etabliert. Der Zugang zu den Deutsch-Integrationskursen ist bereits seit 2017 für alle Personen mit längerfristigem Bleiberecht statusunabhängig offen. Die Kurse können dadurch differenziert und bedarfsgerecht angeboten werden. Durch die zur Verfügung gestellte Kinderbetreuung sind die Intensivkurse auch für Personen mit Betreuungsaufgaben zugänglich. Die bestehenden Angebote sind

jeweils voll ausgelastet. Das überarbeitete Sprachförderangebot «Intensiv» mit der Differenzierung zwischen Kursen für schulgewohnte und schulungsgewohnte Personen wird 2022 und 2023 im Rahmen eines Pilotprojekts umgesetzt. Die Kursgruppen sind damit in Bezug auf die Lernkompetenzen einheitlicher zusammengesetzt. 2022 haben mehr als 2200 Personen insgesamt 322 verschiedene Deutsch-Integrationskurse besucht. Es wurden 203 Intensivkurse (151 für schulgewohnte und 52 für schulungsgewohnte Personen) sowie 42 Alphabetisierungs-, 17 Samstags-, 13 Abend-, 39 Eltern- sowie 2 Zertifikats- und 6 Spezialkurse durchgeführt. Rund 500 Kinder wurden während den Deutsch-Integrationskursen von der Royal Kids Club GmbH betreut. Die Erfolgsquote bei den Kursteilnahmen liegt bei über 90 Prozent.

3.5.2. Was ist in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 3 weiterzuführen oder zu festigen?

Mit dem Beginn des KIP 3 kommt das Sprachförderkonzept ab 16 Jahren zur Anwendung. Eine Neuerung ist, dass Personen mit N-Ausweis, welche bereits einer Gemeinde zugeteilt sind, betreffend Übernahme der Kurskosten kein Gesuch beim zuständigen kantonalen Amt mehr einreichen müssen. Dies bedeutet die vollständige Umsetzung des statusunabhängigen Zugangs. Der Unterricht erfolgt in den ersten drei Monaten im Zentrum und anschliessend in den allgemeinen Deutsch-Integrationskursen. Neu ist im Rahmen der «Durchgehenden Fallführung» bei allen Personen eine Sprachstandserhebung vorgesehen, sodass der Bedarf so früh wie möglich festgestellt werden kann. Im Bereich der Sprachförderung im Rahmen der spezifischen Integration wird an der Zusammenarbeit mit den oben genannten Leistungspartnern festgehalten. Das Sprachförderkonzept sieht keine substantiellen Anpassungen bei den Angeboten vor. Die Möglichkeit der Gesuchstellung um Kostenerlass für Deutsch-Integrationskurse für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und ohne Sozialhilfebezug wird beibehalten, wodurch armutsgefährdete und -betroffene Personen entlastet werden. Für diese Personen werden auch die Selbstkosten für die Kinderbetreuung übernommen.

3.5.3. Wo werden im KIP 3 neue Akzente gesetzt?

Insgesamt ist die Sprachförderung im Kanton Solothurn gut organisiert und entspricht dem Bedarf. Für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Sprachförderkonzepts wird die Koordinationsgruppe «Sprachförderung ab 16 Jahren» eingerichtet. Zusätzlich wird ein Runder Tisch «Sprachförderung ab 16 Jahren» eingesetzt, welcher sich aus Vertretungen der Anbietenden der strukturellen und der fachbezogenen Sprachförderung zusammensetzt. Dieser dient der Vernetzung und kann bei Bedarf für fachliche Inputs zur Weiterentwicklung beigezogen werden. Der inhaltliche Entwicklungsbedarf besteht vor allem im Bereich der fachbezogenen Sprachförderung, weshalb ab Mitte 2024 eine Bedarfsabklärung bei den Unternehmen im Kanton durchgeführt wird. Ziel ist in diesem Fall u.a. die fachbezogene Sprachförderung von langjährigen Mitarbeitenden, um sie auf mögliche Weiterbildungen vorzubereiten und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die strukturelle Sprachförderung wird laufend überprüft. Sollte sich der Auftrag für die Leistungsvertragsnehmenden grundsätzlich verändern, ist eine Neuausschreibung zu prüfen, unter Berücksichtigung der Nutzung von Synergien mit Sprach- und Bildungsangeboten in anderen Bereichen.

3.6. Dolmetschen

3.6.1. Was sind die wichtigsten Ergebnisse / Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP 2^{bis}?

Das Instrument des interkulturellen Dolmetschens stellt die akkurate Kommunikation zwischen den Regelstrukturen mit Fremdsprachigen sicher und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Regelstrukturansatzes und der Statusunabhängigkeit. Dies dient zugleich dem chancengleichen Zugang zu Information und Beratung (vgl. Kap. 3.4). In die Qualitätsentwicklung und Sensibilisierung zu investieren, macht sich hinsichtlich der Weiterentwicklung des interkulturellen Dolmetschens im Kanton bezahlt. Bereits seit dem KIP 1 besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Dolmetschdienst HEKS Linguadukt. Dessen Einsatzzahlen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen: Wurden im Jahr 2020 noch 4206 Einsatzstunden geleistet, waren es 2021 bereits 4915 Einsatzstunden und 2022 5916 Einsatzstunden, die vermittelt werden konnten. Dies ist auf eine gute Verankerung der Vermittlungsstelle im Kanton Solothurn zurückzuführen. Auch die Qualität des Angebotes konnte fortlaufend gesteigert werden, beispielsweise indem ein neues Weiterbildungsprogramm von HEKS Linguadukt für die interkulturell Dolmetschenden zur Verfügung gestellt wird. Auf organisatorischer Ebene erweist sich das Konstrukt der kantonalen Vermittlungsstellen indes als unzweckmässig und nicht wettbewerbs-

bzw. innovationsfördernd. Die Dolmetschenden sind oft in mehreren Kantonen aktiv, wo sie unterschiedliche Administrations-, Abrechnungs- und Terminbuchungssysteme antreffen. Die an sie gestellten Anforderungen sind entsprechend hoch und haben mitunter Einfluss auf deren Motivation. Im Rahmen des KIP 2^{bis} wird bis Ende 2023 eine Strategie inkl. Umsetzungsplanung erarbeitet, welche die Verankerung des interkulturellen Dolmetschens in den Regelstrukturen weiter fördert.

3.6.2. Was ist in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 3 weiterzuführen oder zu festigen?

Den Regelstrukturen soll im Bedarfsfall ein qualitativ hochstehendes Angebot im Bereich Dolmetschen zur Verfügung stehen. Sicherergestellt wird dies mittels Leistungsvereinbarung mit HEKS Linguadukt. Im Rahmen des KIP 3 wird jedoch ein Wechsel zu einem Akkreditierungssystem in die Wege geleitet. Damit die Qualität des Angebots weiterhin gewährleistet ist, werden für die Akkreditierung entsprechende Kriterien definiert. Grundlage bildet die Qualitätskriterien des nationalen Kompetenzzentrums INTERPRET, welche die Standards für die Ausbildung und Zertifizierung von interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden festlegt und überwacht.

3.6.3. Wo werden im KIP 3 neue Akzente gesetzt?

Ziel ist, dass das interkulturelle Dolmetschen als integraler Bestandteil jeder Auftragserfüllung in den Regelstrukturen mitgedacht wird, so etwa in den Teilbereichen des IIM. Damit leistet das Dolmetschen einen wichtigen Beitrag zur Gleichbehandlung und Förderung gleicher Chancen für alle Menschen, die nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Die Sensibilisierung der Regelstrukturen bleibt eine Aufgabe der spezifischen Integrationsförderung. Um dies zu bewirken, wird die Zusammenarbeit zwischen der KSI, den Regelstrukturen sowie den Vermittlungsstellen gestärkt. Auf diese Weise kann auch eine Priorisierung der Bereiche (Gesundheit, Justiz, Sicherheit, Bildung, Soziales und Asyl) sowie eine Bedarfserhebung in Bezug auf Angebote vorgenommen werden. Wie die Stärkung der Zusammenarbeit erfolgen wird, ist Bestandteil der Strategie (vgl. Kap. 3.6.1). Im Rahmen des KIP 3 sind diverse Abrechnungsmöglichkeiten (z.B. Pilotprojekte, Anstossfinanzierungen) zu prüfen und die Regelung der Finanzierung der Einsätze in den verschiedenen Bereichen anzugehen. Ein weiterer Akzent wird in Bezug auf spezifische Weiterbildungsangebote gesetzt, welche einerseits die Qualifikationen der Dolmetschenden weiter steigern und andererseits eine breitere, themenspezifische Diversifikation des Angebots ermöglichen sollen.

3.7. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

3.7.1. Was sind die wichtigsten Ergebnisse / Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP 2^{bis}?

Die Information, Beratung und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie der kantonalen und kommunalen Regelstrukturen in Fragen des Diskriminierungsschutzes und des Umgangs mit Menschen unterschiedlichster Herkunft, beispielsweise im Rahmen der Dienstleistungserbringung, bildet einen Schwerpunkt dieses Bereichs. Zugleich gilt es, eine professionelle, bedarfsgerechte Beratung der von rassistischen Diskriminierungen betroffenen Menschen sicherzustellen. Aktuell verfügt der Kanton Solothurn über keine fachlichen Grundlagen zum Thema «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz». Diesbezüglich besteht Entwicklungsbedarf, der im Rahmen des KIP2^{bis} angegangen wird. Die Vergabe des Mandats zum Führen der Anlauf- und Beratungsstelle zu Rassismus und rassistischer Diskriminierung an den Verein frabina im Jahr 2020 hat sich als wertvoll erwiesen (vgl. Kap. 3.4). Frabina ist im Kanton Solothurn gut vernetzt und die Beratungszahlen zu rassistischer Diskriminierung steigen kontinuierlich: Der Verein verzeichnete 2020 22 Beratungsfälle, zwei Jahre später bereits 36 Fälle. Frabina erhält zunehmend Anfragen von Regelstrukturen für Workshops zur Thematik, was ein Zeichen dafür ist, dass die Anlauf- und Beratungsstelle mit ihren Dienstleistungen bekannt ist. Die Sensibilisierungsarbeit kann auf Basis der Rückmeldungen seitens der Teilnehmenden von bereits durchgeführten Veranstaltungen als positiv beurteilt werden.

3.7.2. Was ist in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 3 weiterzuführen oder zu festigen?

Die Leistungsvereinbarung mit der Beratungsstelle frabina wird während der Laufzeit des KIP 3 fortgeführt und mit zusätzlichen Aufgaben wie bspw. bedarfsspezifisch ausgestalteten Workshops für Regelstrukturen und der Organisation von Praxisaustauschen ergänzt. Die Angebote sind teilweise im Rahmen des Übergangskonzepts zum KIP2^{bis} bereits erfolgreich getestet wor-

den und werden definitiv in die Leistungsvorgaben aufgenommen. Allfällige strukturell bestehende Lücken müssen bedarfsgerecht geschlossen werden. Ebenso muss auf negative Entwicklungen, die z.B. aus der aktuell verstärkten Asylzuwanderung und dem Krieg in der Ukraine entstehen, rasch und dynamisch entgegengewirkt werden.

3.7.3. *Wo werden im KIP 3 neue Akzente gesetzt?*

Um über Kenntnisse zu Vorfällen rassistischer Diskriminierung im Kanton zu verfügen, soll als Ergänzung zum Dokumentations- und Monitoringsystem (DoSyRa) des nationalen Beratungsnetzes für Rassismuskritiker – allenfalls gemeinsam mit den anderen Nordwestschweizer Kantonen – die Schaffung eines Meldetools geprüft werden. Das Meldetool soll der gesamten Bevölkerung offenstehen. Ziel ist es, damit auch diejenigen Vorfälle zu erfassen, für welche keine Beratung in Anspruch genommen wurde. Die Auswertung der Meldungen dient dazu, allfällige Lücken zu erkennen. Ein Akzent wird in der neuen Strategie auch auf die Verankerung der Thematik in bestehende Projekte/Weiterbildungen (z.B. IIM Teilprojekt «Frühe Förderung», start.integration) gesetzt. Ziel ist es, dass die Regelstrukturen den Mehrwert für alle Beteiligten erkennen und ihre Aufgaben diskriminierungsfrei erfüllen können. Damit zusammenhängend ist die sukzessive Beseitigung struktureller Diskriminierungen seitens der Ämter und Regelstrukturen mittels eigenständiger Überprüfung und Anpassung bisher bestehender Prozesse. Auch sollen inskünftig neue Struktur- und Entwicklungsplanungen diskriminierungsfrei ausgestaltet sein.

4. Controlling und Finanzen

4.1. Grundlagen

Wie in den vorhergehenden kantonalen Integrationsprogrammen beteiligt sich der Bund an der Umsetzung des KIP 3 mit finanziellen Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit nach Art. 58 Abs. 3 AIG und Integrationspauschalen nach Art. 58 Abs. 2 AIG.

- Der Beitrag des Bundes aus dem Integrationsförderkredit ist an die Bedingung geknüpft, dass auch der Kanton entsprechende Mittel für die spezifische Integrationsförderung einsetzt. Die Aufwendungen des Kantons inkl. Gemeindebeiträgen für das kantonale Integrationsprogramm müssen dabei mindestens der Höhe des Bundesbeitrags entsprechen.
- Pro vorläufig aufgenommene Person (VA) und pro anerkannten Flüchtling (FL) zahlt der Bund den Kantonen eine einmalige Integrationspauschale von rund 18'000 Franken aus.

Die detaillierten Regelungen finden sich im Rundschreiben des SEM vom 19. Oktober 2022 sowie dem Grundlagenpapier der KdK und des SEM, ebenfalls vom 19. Oktober 2022.

Das IIM regelt die Finanzierung von ausländerrechtlichen und sozialhilferechtlichen Integrationsmassnahmen bzw. die Verwendung von Beiträgen des Bundes, insbesondere der Integrationspauschale. Die gesetz- und weisungskonforme Verwendung und Verteilung der Integrationspauschale untersteht kantonsintern der Kompetenz der IIZ (vgl. RRB Nr. 2020/1317 vom 15. September 2020). Zudem verfügt die KSI über ein risikoorientiertes Finanzkonzept, welches die Finanzplanungs- und Aufsichtsaufgaben für das KIP 3 zusammenfasst.

4.2. Mittelverwendung

Für die gesamte Programmdauer des KIP 3 erhält der Kanton rund 3.6 Mio. Franken aus dem Integrationskredit. Der Beitrag der Integrationspauschale wird aufgrund der aktuell hohen Zahlen aus dem Asylbereich jährlich auf ca. 4 Mio. Franken bzw. 16 Mio. Franken für vier Jahre geschätzt. Der variable Finanzierungsmechanismus bei der Integrationspauschale führt dazu, dass eine exakte Budgetierung der Erträge nicht möglich ist. Es wird daher im Budget nicht mit dem maximal zu erwartenden Betrag aus der Integrationspauschale geplant. Der budgetierte Aufwand von ca. 2.9 Mio. Franken bzw. 11.5 Mio. Franken orientiert sich an Erfahrungen aus den vorhergehenden KIP-Perioden. Falls der Beitrag aus der Integrationspauschale aufgrund weiterhin hoher Asylzahlen höher als geplant ausfällt, werden damit insbesondere die bestehenden Massnahmen bedarfsgerecht erhöht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Finanzierung der Integrationsförderung im Kanton Solothurn für die Jahre 2024-2027 (in Franken):

	Aufwand (Ø pro Jahr)	Aufwand (2024–2027)
Anteil Integrationsförderkredit Bund (fix)	900'098	3'600'392
Anteil Integrationsförderkredit Kanton (fix)	900'098	3'600'392
Integrationspauschale (variabel)	2'869'402	11'477'608
Total KIP	4'669'598	18'678'392
Beitrag Regelstruktur Sprache	2'099'902	8'399'608
Total Aufwand (inkl. Regelstrukturbeitrag)	6'769'500	27'078'000

Der Beitrag des Kantons für den Integrationsförderkredit für das KIP 3 beträgt pro Jahr 3 Mio. Franken, für die gesamte Programmdauer 12 Mio. Franken. Der Beitrag des Kantons setzt sich aus dem Beitrag an die Integrationsförderung und dem Subventionsbeitrag des Kantons an die Deutsch-Integrationskurse zusammen. Der Subventionsbeitrag ist eine Aufgabe der Regelstruktur (AGS) und erfolgt über das ordentliche Budget des Kantons.

Die folgende Tabelle zeigt die Aufwände pro Förderbereich (in Franken):

	Aufwand (Ø pro Jahr)	Aufwand (2024–2027)
Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung ^{a,b,c}	1'365'000	5'460'000
Sprache ^{b,c}	900'098 pro Jahr	12'000'000
Sprache ^d	2'099'902 pro Jahr	
Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ^c	2'100'000	8'400'000
Frühe Kindheit ^{a,b}	56'250	225'000
Zusammenleben und Partizipation ^{a,b}	47'000	188'000
Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz ^{a,b}	83'750	335'000
Dolmetschen ^{a,b}	117'500	470'000
Total Aufwand KIP	6'769'500	27'078'000

a) Integrationsförderkredit Bund

b) Integrationsförderkredit Kanton (Globalbudget AGS)

c) Integrationspauschale Bund

d) Regelstrukturbeitrag Kanton (Globalbudget AGS)

Solothurn, März 2023

Koordinationsstelle Integration
 Amt für Gesellschaft und Soziales
 Abteilung Gesellschaftsfragen